

Gemeinde Bonstetten

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bonstetten folgende

4. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Bonstetten

Art. 1

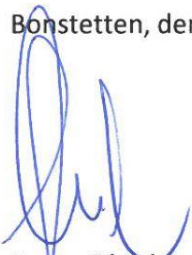
§ 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Urnengräber sind grundsätzlich 1,30 m lang und 1,00 m breit. Die Urnengräber Nummern 350 bis einschließlich 369 entsprechend dem Lageplan in der Anlage sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Eine Urne wird in einer Tiefe von mindestens 0,80 m beigesetzt. Die Oberkante der Urne muss sich wenigstens 0,60 m unterhalb der Erdoberkante befinden.“

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bonstetten, den 27.03.2023



Anton Gleich
Erster Bürgermeister




Anlage
zur 4. Änderung
der Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Gemeinde Bonstetten

Lageplan Urnengräber Nummern 350 bis 369:



Bonstetten, den 27.03.2023


Anton Gleich
Erster Bürgermeister

